

## § 5

**Aufnahme der Schüler**

(1) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zum 1. September jeden Jahres. Sofern ein Bewerber über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt und Unterrichtsplätze frei sind, können in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres Schüler aufgenommen werden. Das Schuljahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.

(2) An jeder Musikschule ist ein Schülerhauptbuch zu führen, in welchem Name, Schülernummer sowie Ein- und Austrittsdatum jedes Schülers einzutragen sind.

(3) Für jeden Schüler ist ein Schülerbogen zu führen, der die Entwicklung und die Leistungen des Schülers widerspiegelt. In Lehrberichtsheften erfolgt der Nachweis der von den Lehrkräften erteilten und von den Schülern besuchten Unterrichtsstunden. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Kultur herausgegeben.

## § 6

**Unterricht**

(1) Der Unterricht erfolgt

- a) in der Grundstufe,
- b) in der Oberstufe,
- c) in langfristigen Kursen.

(2) In der Grundstufe erhalten Schüler und Werk-tätige die Voraussetzungen zur Mitwirkung in qualifizierten Instrumentalgruppen und Orchestern sowie zum solistischen Auftreten als Sänger oder Instrumentalist im kleineren Rahmen. In die Grundstufe werden Schüler der Oberschulen vom 2. Schuljahr an und Werk-tätige aufgenommen. Es ist anzustreben, daß jeder Schüler der Musikschule das Ziel der Grundstufe im vorgesehenen Zeitraum erreicht.

(3) In der Oberstufe werden Instrumentalisten und Sänger so weiterentwickelt, daß sie in größerem Rahmen öffentlich solistisch auftreten, in Laiensinfonieorchestern mitwirken und gegebenenfalls das Musikstudium aufnehmen können. Die Aufnahme in die Oberstufe setzt die mit gutem oder sehr gutem Erfolg absolvierte Grundstufe oder entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse voraus.

(4) In der Grund- und Oberstufe kann Unterricht in 2 Instrumentalfächern erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines 2. Instrumentes trifft der Direktor. Dies gilt auch für Gesangsschüler, die gleichzeitig eine Instrumentalausbildung erhalten sollen.

(5) Für Werk-tätige zur Aus- oder Weiterbildung als Chor- oder Instrumentalgruppenleiter werden 1- bis 3jährige Kurse durchgeführt. Diese Lehrgänge sind mit den Kreiskabinetten und Bezirkskabinetten für Kulturarbeit abzustimmen.

(6) Vom Ministerium für Kultur werden verbindliche Lehrpläne herausgegeben. Fächer, Stundenzahl und Dauer der Ausbildung sind in der Stundentafel geregelt.

## § 7

**Leitung der Schule und Lehrkräfte**

(1) Die Musikschule wird durch den Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird durch den Stellvertretenden Direktor und den Beauftragten für Schülerangelegenheiten, die gegenüber dem Direktor die volle Verantwortung für ihr Arbeitsgebiet tragen, unterstützt.

(3) Die Außenstelle wird von dem Außenstellenleiter geleitet. Er wird in Außenstellen mit mehr als 200 Schülern von einem Beauftragten für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(4) Der Lehrkörper setzt sich aus haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften zusammen. Die Lehrkräfte sollen über eine hohe politische und künstlerisch-pädagogische Qualifikation verfügen und eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule nachweisen bzw. nachträglich erwerben.

(5) Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Musikschulen haben als Lehrer einer Einrichtung des staatlichen Bildungs- und Erziehungswesens Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für die pädagogische Intelligenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, sind auf Vorschlag der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Kultur, Fachgruppenleiter einzusetzen, die im Einvernehmen mit dem Direktor die Fachlehrer pädagogisch-methodisch beraten, die besten Unterrichtserfahrungen auswerten und verallgemeinern und die Weiterbildung der Lehrkräfte unterstützen. Der Einsatz der Fachgruppenleiter und ihre Arbeitsweise werden durch eine Richtlinie des Ministeriums für Kultur geregelt.

## § 8

**Abminderungsstunden für Lehrkräfte**

(1) Folgende wöchentliche Abminderungsstunden werden gewährt:

- a) Direktoren an Schulen mit einer Kapazität
  - bis 400 Schüler bis zu 12 Abminderungsstd.
  - 400 bis 600 Schüler bis zu 16 Abminderungsstd.
  - über 600 Schüler bis zu 20 Abminderungsstd.
- b) Stellvertretende Direktoren an Schulen mit einer Kapazität
  - bis 400 Schüler bis zu 6 Abminderungsstd.
  - 400 bis 600 Schüler bis zu 8 Abminderungsstd.
  - über 600 Schüler bis zu 10 Abminderungsstd.
- c) Beauftragte für Schülerangelegenheiten in Haupt- bzw. Außenstellen mit einer Kapazität
  - bis 400 Schüler bis zu 6 Abminderungsstd.
  - 400 bis 600 Schüler bis zu 8 Abminderungsstd.
  - über 600 Schüler bis zu 10 Abminderungsstd.
- d) Außenstellenleiter an Außenstellen mit einer Kapazität
 

bis 100	Schüler 4	Abminderungsstunden
100 bis 200	Schüler 6	Abminderungsstunden
über 200	Schüler 8	Abminderungsstunden
- e) Fachgruppenleiter entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit
 

4 bis 8	Abminderungsstunden
---------	---------------------

(2) Die Abminderungsstunden gehen zu Lasten der Musikschule, mit der der betreffende Lehrer sein Arbeitsrechtsverhältnis hat. Ist dies bei Fachgruppenleitern in einzelnen Fällen nicht durchführbar, so kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, Sonderregelungen treffen.

(3) Die Höhe der Abminderungsstunden gemäß Abs. 1 Buchstaben a und e wird von den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c vom Direktor festgelegt.